Stadt Tengen

Umweltbericht

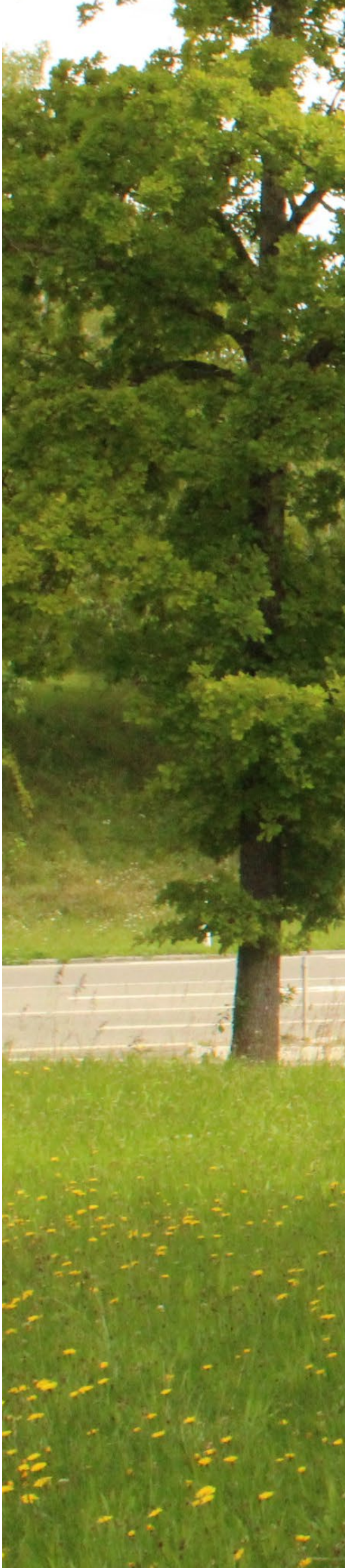
zum Bebauungsplan

„Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“

Feuerwehrhaus

Satzungsbeschluss

21.05.2026



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Telefon 07551 / 94 95 58-0
Telefax 07551 / 94 95 58-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Stadt Tengen

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus

Satzungsbeschluss

21.05.2026

Auftraggeber: Stadt Tengen
Bürgermeister Selcuk Gök
Marktstr. 1
78250 Tengen
Tel. 07736 9233 0
stadt@tengen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949 558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M. Sc. Paul Rieger
Tel. 07551 949558 10
p.rieger@365grad.com

Projektnummer: 3292_bs

Inhaltsverzeichnis

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 7
1 Vorbemerkungen 10
2 Beschreibung des Plangebietes 11
2.1 Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale) 11
2.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 11
3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen 14
3.1 Fachplanungen 14
3.2 Schutz- und Vorranggebiete 18
4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten 19
4.1 Standortalternativen und Begründung zur Auswahl 19
4.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl 19
5 Beschreibung der Prüfmethoden 20
5.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung 20
5.2 Methodisches Vorgehen 20
5.3 Hinweise auf Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen 22
6 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung 23
6.1 Baubedingte Wirkungen 23
6.2 Anlagebedingte Wirkungen 23
6.3 Betriebsbedingte Wirkungen 24
7 Beschreibung der Umweltbelange und Auswirkungen der Planung 25
7.1 Mensch 26
7.2 Pflanzen und Biologische Vielfalt 27
7.3 Tiere und Artenschutz 28
7.4 Fläche 29
7.5 Geologie und Boden 29
7.6 Wasser 32
7.7 Klima / Luft 32
7.8 Landschaft 33
7.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 34
7.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen 36
7.11 Kumulativ- und Sekundärwirkungen 36
8 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 37
8.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 37
8.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung 37
9 Minimierung der betriebsbedingen Auswirkungen durch technischen Umweltschutz 38
9.1 Vermeidung von Emissionen 38

9.2 Sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern 38
9.3 Nutzung von Energie 38
10 Maßnahmen der Grünordnung 39
10.1 Vermeidungsmaßnahmen 39
10.2 Minimierungsmaßnahmen 40
10.3 Kompensationsmaßnahmen 43
11 Eingriffs-Kompensationsbilanz 44
11.1 Schutzgut Boden 44
11.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope 45
11.3 Kompensationsbedarf 46
11.4 Gesamtbilanz 46
12 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 48
13 Literatur und Quellen 49

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebiets 10
Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets 11
Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan 12
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan 14
Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Tengen 15
Abbildung 6: Auszug aus dem Übersichtplan des Landschaftsplans der Stadt Tengen (2018) 16
Abbildung 7: Auszug aus der Leitbild-Karte des Landschaftsplanes der Stadt Tengen (2018) 16
Abbildung 8: Angrenzende / von der Planung betroffene Bebauungspläne. 17
Abbildung 9: Auszug aus dem Bebauungsplan „Festplatz“, Quelle: Tengen, 21.12.2018 17
Abbildung 10: Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Umfeld des Plangebietes 19
Abbildung 11: Geländeprofil von Osten nach Westen des Plangebiets. 30
Abbildung 12: Geologische Einheiten 31
Abbildung 13: Gemarkungskarte von 1882 34
Abbildung 14: Plangebiet zur Zeit des Schätzele-Markts) 35
Abbildung 15: Lage Ökokontomaßnahme „K1“ 43

Tabellen

Tabelle 1: Geplante Nutzung im Geltungsbereich (planerisch). 13
Tabelle 2: Ermittlung der planerischen Neuversiegelung. 13
Tabelle 3: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben. 18
Tabelle 4: Datengrundlage und methodisches Vorgehen. 20
Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. 25

Tabelle 6: Eingriffs-Kompensationsbilanz Schutzgut Boden. 45
Tabelle 7: Eingriffs-Kompensationsbilanz Schutzgut Pflanzen/Biotope. 46
Tabelle 8: Kompensationsbedarf 46
Tabelle 9: Gesamtbilanz 47

ANHANG

Anhang I Fotodokumentation
Anhang II Baumliste
Anhang III Pflanzliste

Pläne

Nr. 3292/1 Bestandsplan (M 1:1.000)

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Tengen (Landkreis Konstanz) beabsichtigt im Bereich des Festplatzes Tengen auf 0,36 ha die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit dem Nutzungszweck „Feuerwehrhaus“.

Das Plangebiet ist aktuell ohne spezifische Nutzung und dient vorwiegend der Begrünung des anliegenden Festplatzes bzw. temporär als Lager- und PKW-Stellflächen im Zuge angrenzender Veranstaltungen.

Die Aufstellung des B-Plans soll der Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses mit PKW-Stellflächen dienen. Im Folgenden werden die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Umweltauswirkungen kurz dargestellt:

Schutzgebiete

Es befinden sich keine Natur-, Landschafts-, Waldschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete oder Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) innerhalb des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung. Die entlang der angrenzenden Verkehrskreuzung befindlichen Feldhecken (geschützte Offenlandbiotop) werden von der Planung nicht betroffen. Nordöstlich queren Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte (1.000 m – Suchraum) den Geltungsbereich.

Schutzgut Mensch

Bei Umsetzung des Vorhabens ist der Verlust einer Grünfläche ohne besondere Erholungsqualität in einem durch Verkehr- und temporärer Eventveranstaltung vorbelasteten Umfeld zu erwarten. Durch den Verlust der Grünfläche (Teilbegrünung des Festplatzes) wird sich die raumorientierte Aufenthaltsqualität tendenziell verringern. Mit der Inbetriebnahme des Feuerwehrhauses ist zudem von einer Zunahme von Lärm- und Verkehrsemissionen auszugehen. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung der Emissionen aus dem Ortskern von Tengen heraus.

Der geplante Feuerwehrverkehr kann über das bestehende Maß an Beeinträchtigungen (Straßenverkehr, Events) in Ausnahmefällen hinausgehen.

Schutzgut Pflanzen / Biotope

Durch die geplante Bebauung und Versiegelung kommt es zum Verlust einer Wiesenfläche mit durchschnittlicher Artenvielfalt. Zudem gehen 12 Einzelbäume verloren.

Die Auswirkungen der Gehölzverluste können durch Neupflanzungen von Hochstämmen in Straßenbaumqualität (StU 18 – 20) minimiert werden.

Schutzgut Tiere

Die Fläche ist von geringer bis mittlerer Qualität und Bedeutung für Tierarten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose unter Berücksichtigung der in Kap. 10 festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Boden

Die maximal zulässige Neuversiegelung von rd. 2.000 m² stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Durch Vollversiegelung gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen dauerhaft und vollständig verloren, durch Teilversiegelung werden die Bodenfunktionen eingeschränkt. Aufgrund der Art der Nutzung (Feuerwehrhaus) besteht erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden. Grundsätzlich kommt es zum flächigen Verlust von durch Dämmschuttmaterial vorbelasteter Böden

Aufgrund der Topographie ist bei Bebauung insbesondere entlang der äußeren Gebietsgrenzen mit zusätzlichen Bodenbewegungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Durch die Neuversiegelung von maximal rd. 0,2 ha reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet. Aufgrund der Art der geplanten Nutzung kommt es voraussichtlich nicht zu vermehrten Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Schutzgut Klima/ Luft

Durch die zusätzliche (Teil)Versiegelung gehen geringfügig Kaltluftentstehungsflächen verloren, welche jedoch nicht siedlungsrelevant sind. Die Bäume im Plangebiet gehen größtenteils verloren. Zur Minimierung des Eingriffs werden zusätzlich zwei Bäume gepflanzt, die Bedeutung als Schattenspender und Staubfilter haben.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche liegt in an einer Straßenkreuzung exponiert am Ortseingang von Tengen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Verlust mehrerer Einzelbäume. Insbesondere von den angrenzenden Verkehrsflächen der Bundes- und der Kreisstraße wird das neue Feuerwehrhaus gut einsehbar sein. Die Auswirkungen des Vorhabens sind aufgrund der Lage in einem durch Verkehr stark vorbelasteten Landschaftsraum insgesamt jedoch als gering erheblich einzustufen, wenn Ergänzungspflanzungen von Bäumen erfolgen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch bedeutende Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen dem Festplatz Stellplatz- und Logistikflächen verloren.

Wechselwirkungen

Durch den Bau des Feuerwehrhauses verstärken sich die möglichen Beeinträchtigungen für die folgenden Schutzgüter durch kumulative Wirkungen:

- Boden: Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (geringfügig); Gefahr von Schadstoffeinträgen
- Klima: Verstärkte Aufheizung auf versiegelten Flächen, Verlust von Einzelbäumen

- Luft: Erhöhter Eintrag von Schadstoffen durch zusätzlichen Verkehr
- Pflanzen / Tiere: Lebensraumverlust; Beeinträchtigung durch (Licht-)Immissionen; Erschwernis der Durchgängigkeit

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Gehölzschutz, Baumpflanzungen sowie eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft minimiert werden.

Externe naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Durch den Bebauungsplan „„Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der naturschutzfachliche Ausgleich soll über die Zuordnung von Ökopunkten aus dem städtischen Ökokonto sowie mit Punkten aus einem privaten Ökokonto erfolgen.

Fazit

Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Landschaftsbilds durch Errichtung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehrhaus“ am östlichen Ortsrand der Stadt Tengen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen extern über die Zuordnung von Ökopunkten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht zu erwarten.

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Tengen beabsichtigt den Bau eines neuen Feuerwehrhauses mit insgesamt sieben Stellflächen im Bereich des Festplatzes. Die Stadt Tengen plant daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus. Das Areal hat eine Fläche von ca. 0,36 ha und umfasst die Flurstücke (FlSt.) 138 vollständig, sowie anteilig 162 und 58 (Gemarkung Tengen, Stadt Tengen, Landkreis Konstanz). Die Flächen sind begrünt und mit Bäumen bestanden und dienen der Begrünung des anliegenden Festplatzes bzw. temporär als Lager- und PKW-Stellflächen im Zuge angrenzender Veranstaltungen.

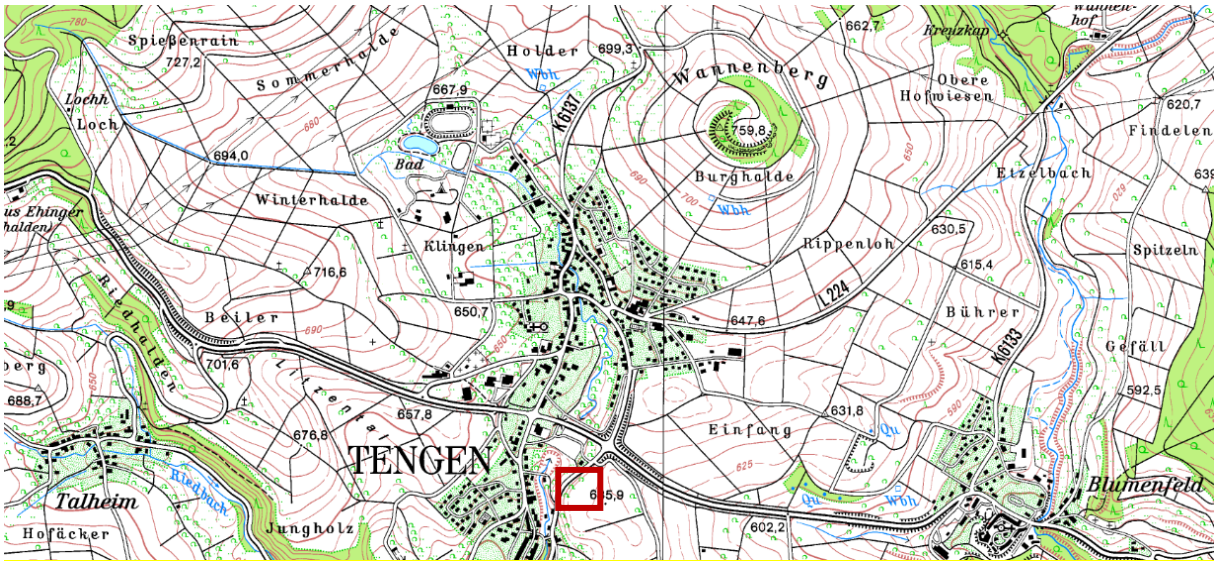


Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ in Tengen (Plangebiet: rot umrandet, Kartengrundlage: Top25 Viewer) unmaßstäblich.

Bei Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen, der als Entscheidungsgrundlage bei der Abwägung dienen soll. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB separater Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Auf Basis einer schutzgutbezogenen Standortanalyse werden Aussagen zur Freiraumgestaltung und zur Einbindung in die Landschaft getroffen sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Weitere Bestandteile sind eine artenschutzfachliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG und eine Eingriffs-Kompensationsbilanz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale)

Das insgesamt rd. 3.595 m² große Plangebiet befindet sich an der Verkehrskreuzung südwestlich der B 314 und K 6137. Westlich grenzt der Festplatz Tengen an. Das Plangebiet selbst erstreckt sich über eine Grünfläche ohne besondere Nutzung und dient vor allem der Eingrünung der angrenzenden Verkehrsflächen sowie des Festplatzes. Südwestlich/Südlich verläuft ein geschotterte Verkehrsfläche, welche in die K 6137 einmündet. Weiter südlich befindet sich ein Funkmast mit zugehörigem Betriebsgebäude. Die nächste Wohnbebauung (Stadt Tengen) liegt ca. 200 m westlich.

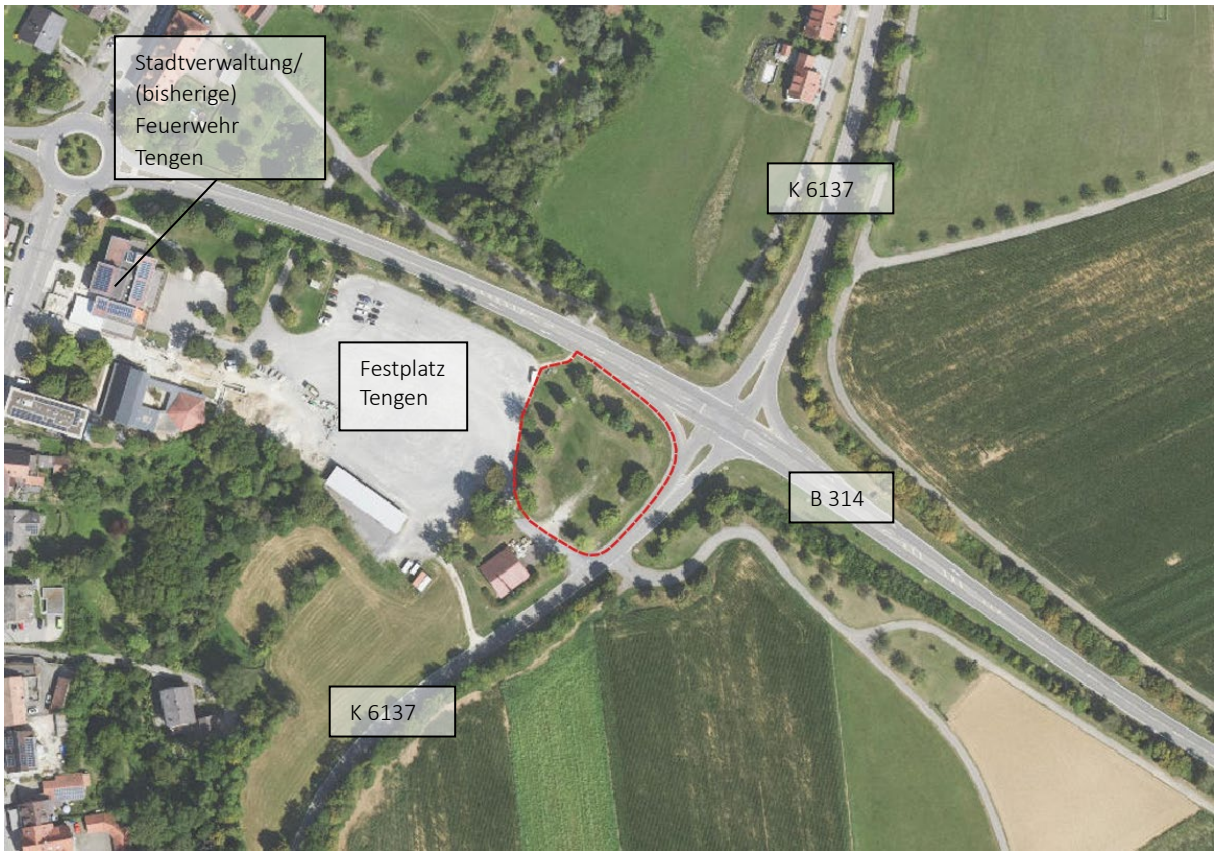


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets (Geltungsbereich: rot umrandet), Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 12.08.2025, unmaßstäbliche Darstellung).

2.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, ein neues Feuerwehrhaus zu errichten, welches künftig in zentralerer Lage gelegen, von der Fahrzeug-Logistik besser aufgestellt ist und zudem modernen Standards entspricht.

Das geplante Gebäude gliedert sich in zwei Teile: in einen zweigeschossigen Kopfbau in Massivbauweise, sowie in eine Fahrzeughalle in Hybridbauweise (Massivbauweise in Kombination mit Dachfläche in Holzbauweise) mit sieben Fahrzeugstellflächen. In dem zweigeschossigen Gebäudeteil werden die Sozial, Umkleidungs- und Büroräumlichkeiten untergebracht. Die Fahrzeughalle soll neben den Stellplätzen auch Werkstattbereiche und Lagerräume beinhalten.

Zulässige Dachformen sind Pultdächer mit Dachneigung bis 10°, sowie Flachdächer mit zu 5° Dachneigung, welche extensiv, flächig und dauerhaft zu begrünen sind.

Die Beheizung des geplanten Feuerwehrhauses soll über einen Anschluss an das gemeindeeigene Nahwärmenetz erfolgen.

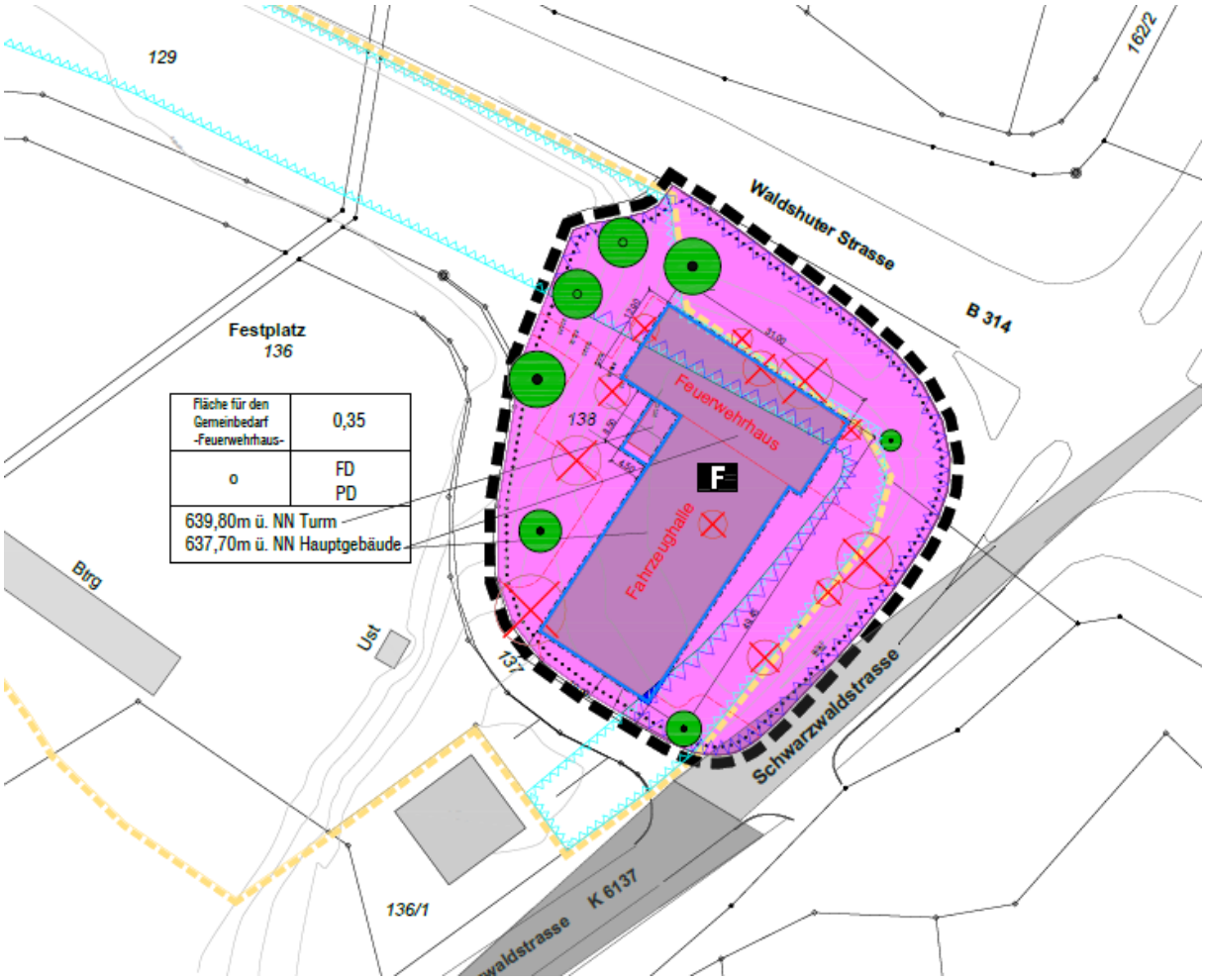


Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1.Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus (planungsfuchs (Entwurf), 29.01.2026, unmaßstäbliche Darstellung).

Verkehrliche Erschließung

Das geplante Feuerhaus soll über die angrenzenden Verkehrsflächen / Festplatz erschlossen werden.

Ver- und Entsorgung, Retention

Die Wasserversorgung und Entwässerung können durch den Anschluss an die bestehenden Netze stattfinden.

Grünflächen und Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Unversiegelte Freiflächen sind flächig und dauerhaft als extensive Grünflächen zu entwickeln und zu begrünen.

Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind, sofern keine technische Notwendigkeit besteht, unzulässig.

Bedarf an Grund und Boden

Für das Maß der baulichen Nutzung wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt, Versiegelungen können jedoch auf den Flächen für den Gemeinbedarf bis zu 60 % der Grundfläche betragen. Die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen wird durch Baugrenzen bestimmt.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus folgende Nutzung vorgesehen:

Tabelle 1: Geplante Nutzung im Geltungsbereich (planerisch).

Geplante Nutzung	Fläche (m²)
Flächen für den Gemeinbedarf (GE)	
ca.60 % max. überbau- und versiegelbar	2.157
ca. 40 % nicht versiegelbar (Grünflächen)	1.438
GESAMTFLÄCHE GELTUNGSBEREICH	**3.595 m²**

Es wird eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Gemäß BauNVO kann diese mit Nebenanlagen um 50 % bis zu einer maximalen Versiegelung von insgesamt 60 % der Baugrundstücke überschritten werden (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1.Änderung und Erweiterung Feuerwehrhaus“. Die durch die Nebenanlagen mögliche zusätzliche Versiegelung gilt als vollversiegelte Fläche. Die maximal mögliche zusätzliche Versiegelung beträgt rd. 2.000 m² und wurde wie folgt ermittelt:

Tabelle 2: Ermittlung der planerischen Neuversiegelung.

Bestand		
Nutzung	**Fläche (m²)**	**Anrechenbare Versiegelung (m²)**
Teilvesiegelte Fläche	152	152
Summe		**152**

*Teilversiegelte Flächen werden zu 50% angerechnet

Planung		
Nutzung	**Fläche (m²)**	**Anrechenbare Versiegelung (m²)**
GE versiegelbare Grundfläche	2.157	2.157
Summe		**2.157**

Anrechenbare Neuversiegelung (Planung - Bestand)	2.005

Insgesamt ergibt sich dadurch für das Plangebiet eine **maximale Neuversiegelung von 2.005 m² (~ 0,2 ha).**

3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen

3.1 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (LEP)

Tengen zählt laut LEP (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002) in die Region Hochrhein-Bodensee und speziell des Landkreises Konstanz zum ländlichen Raum im engeren Sinne.

Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Hochrhein Bodensee 2000 (Regionalverband Hochrhein-Bodensee) werden für das Plangebiet keine spezifischen Angaben gemacht. Das Plangebiet liegt außerhalb des regionalen Grünzugs, der Grünzäsur, von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Gebieten für den Abbau von Rohstoffen. Regionalplanerische Belange werden somit nicht berührt. Im Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans 3.0 (Beschluss am 16.05.2023) werden ebenfalls keine Angaben zum Plangebiet gemacht.

Die nördliche Bundesstraße ist im Regionalplan als Straße für großräumigen Verkehr / Kategorie I ausgewiesen.

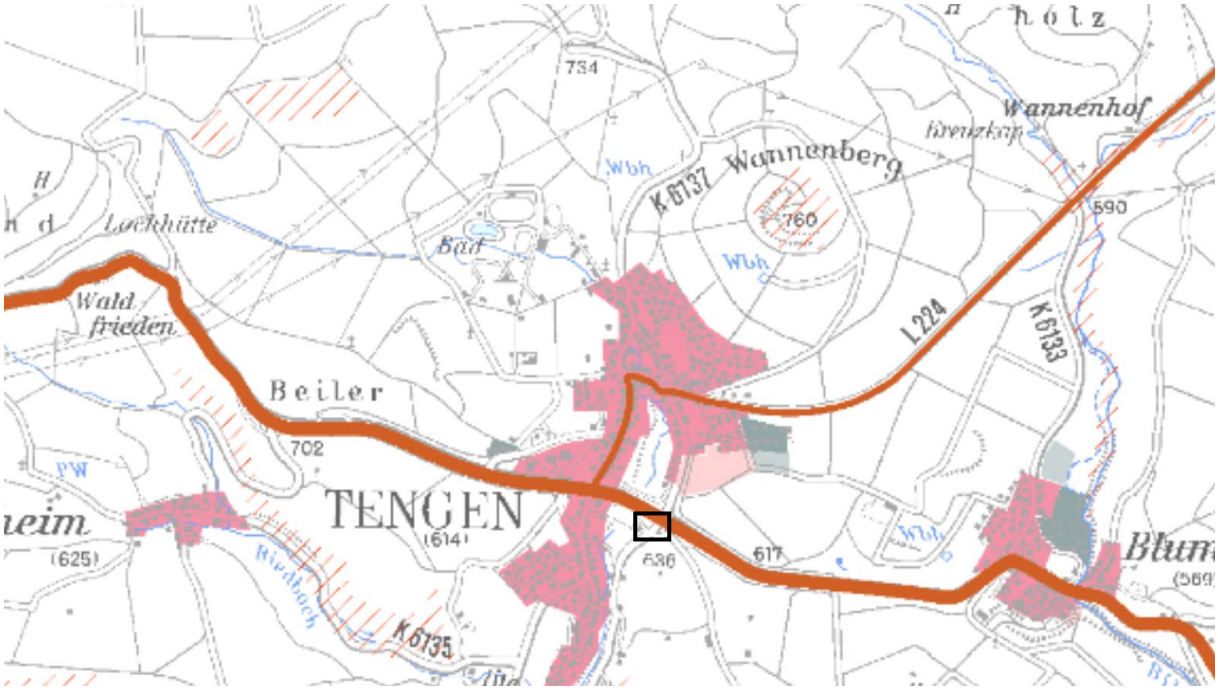


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 (Regionalverband Hochrhein-Bodensee), Raumnutzungskarte Ost (unmaßstäblich), Plangebiet schwarz umrandet.

Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Tengen (2030) ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kulturelle Einrichtung / Sportliche Anlage dargestellt.

Daher wird parallel zum Bauleitplanverfahren eine Teiländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Zukünftig soll das Gebiet als Flächen für den Gemeinbedarf mit dem besonderem

Nutzungszweck „Feuerwehrhaus" dargestellt werden, sodass der Bebauungsplan nicht von der Darstellung im FNP abweicht.

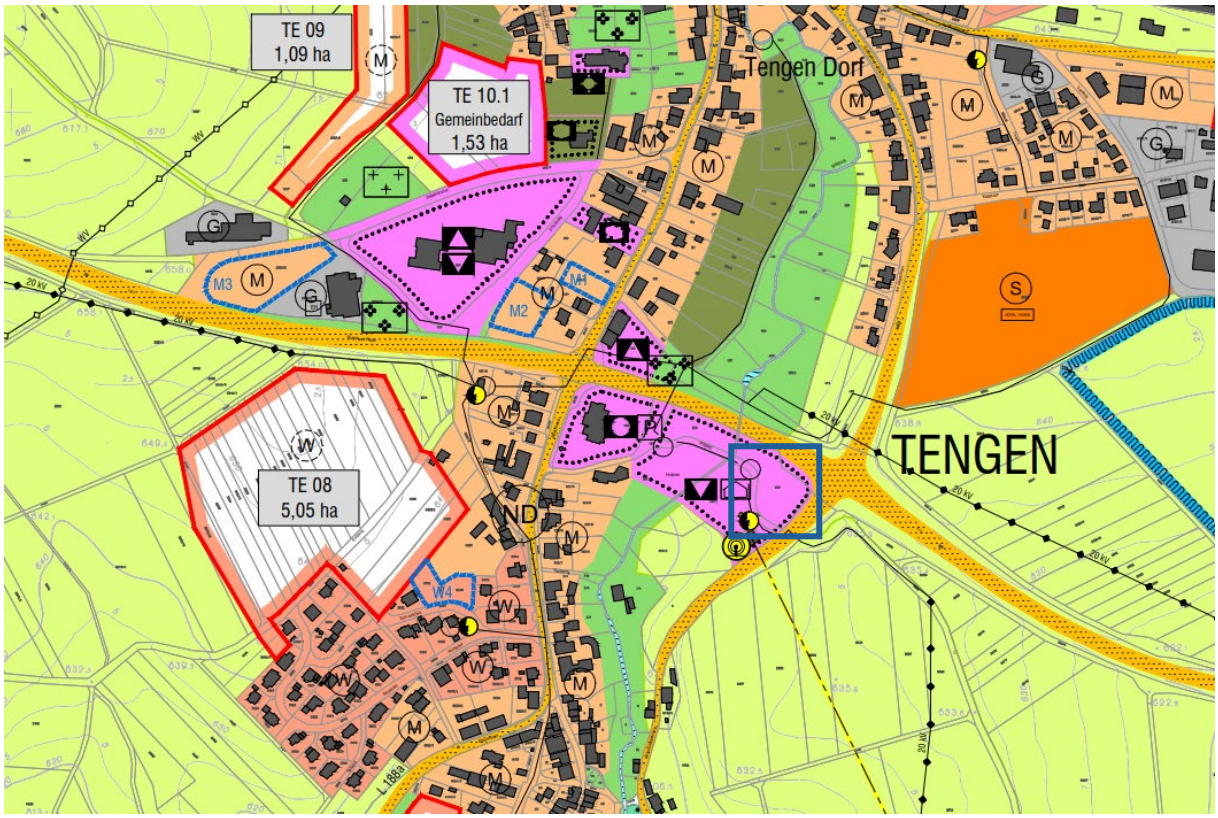


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Tengen (FNP 2030 Stadt Tengen) (Plangebiet: blaue Umrandung), unmaßstäblich.

Landschaftsplan

Laut Landschaftsplan und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll der allgemeine Zustand von Gewässer verbessert werden.

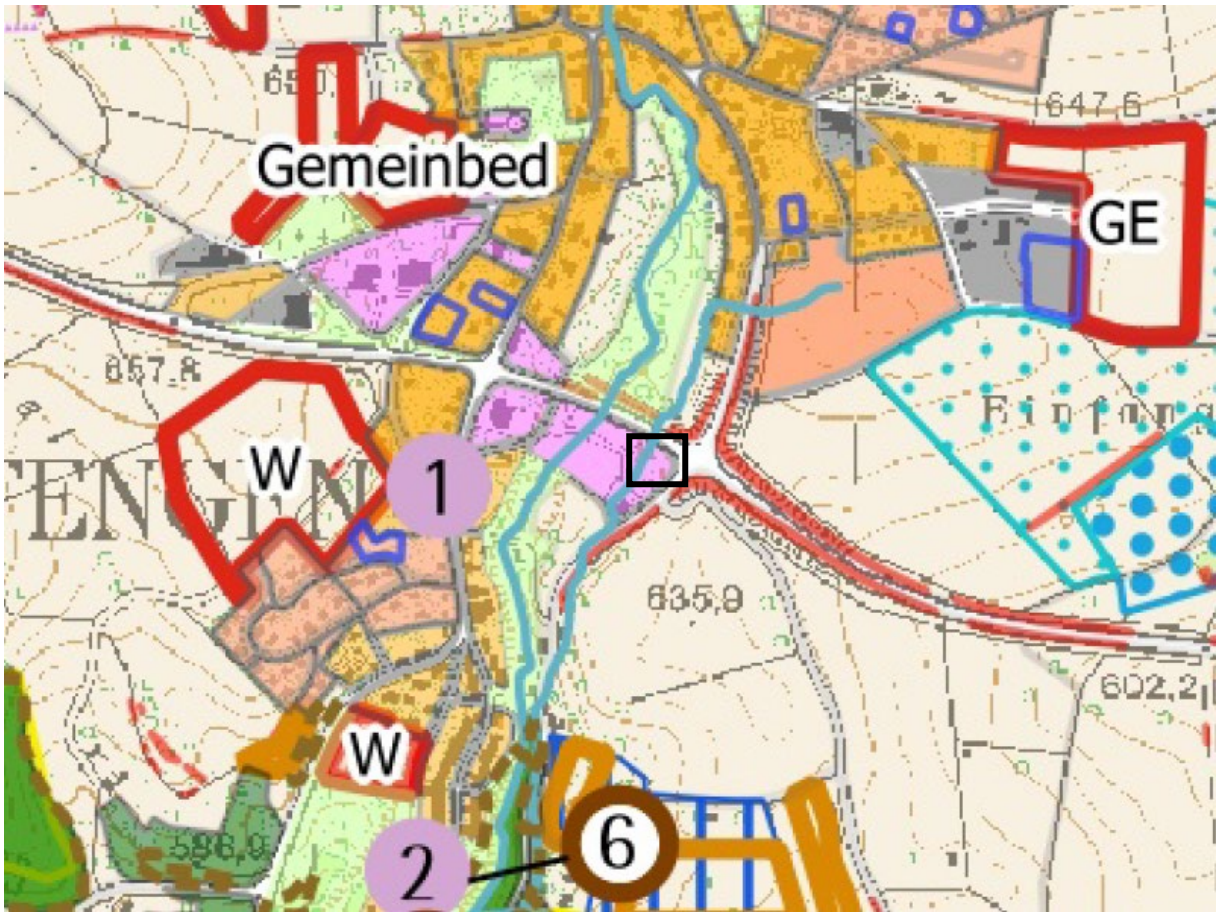


Abbildung 6: Auszug aus dem Übersichtplan des Landschaftsplans der Stadt Tengen (2018) (Plangebiet: schwarz umrandet), unmaßstäblich.

Die Ziele und Leitbilder des Landschaftsplan weisen das Gebiet der Planung als „attraktives Siedlungsumfeld zur ortsnahen Erholung“ (s. Abb.7 / violett schraffierte Fläche) aus:

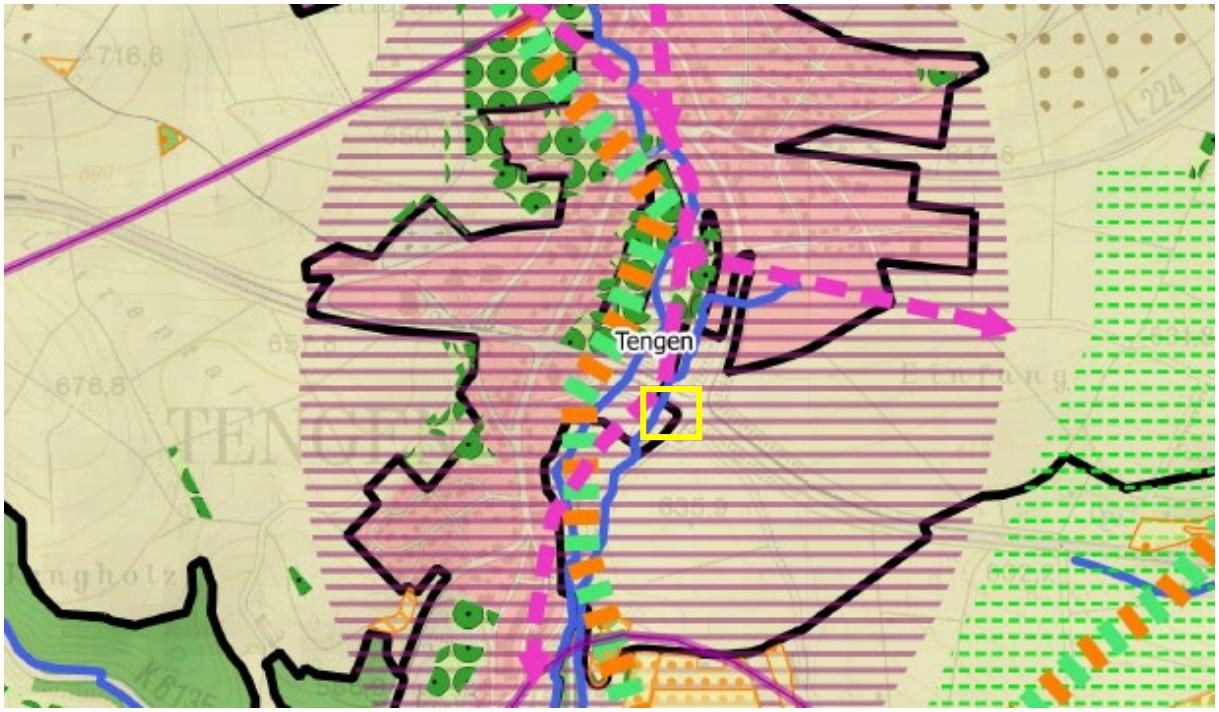


Abbildung 7: Auszug aus der Leitbild-Karte des Landschaftsplanes der Stadt Tengen (2018) mit der ungefähren Lage des Plangebiets (gelb umrandet), unmaßstäblich.

Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich mehrheitlich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Festplatz“ (Tengen, 2018). Im Bebauungsplan „Festplatz“ wird die betroffene Fläche als „Öffentliche Grünfläche Begrünter Festplatzteil“ ausgewiesen. Die Grünflächen im Kronentraufbereich der Einzelbäume entlang der westlichen Kreisstraße und der nördlichen Bundesstraße sind von Bebauung freizuhalten. Im Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus wird diese Festsetzung mehrheitlich berücksichtigt.



Abbildung 8: Angrenzende / von der Planung betroffene Bebauungspläne (orange), Plangebiet: rote Umrandung, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 31.07.2025, unmaßstäbliche Darstellung.



Abbildung 9: Auszug aus dem Bebauungsplan „Festplatz“, Quelle: Tengen, 21.12.2018

3.2 Schutz- und Vorranggebiete

Tabelle 3: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr.
FFH-Gebiete	☒	☐	ca. 390 m südlich: „Hegaualb“ (Nr. 8118341)
Vogelschutzgebiete	☒	☐	
Naturschutzgebiete	☒	☐	
Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	
Geschützte Biotope (§30 BNatSchG / §33 NatSchG)	☒	☐	Nord-östlich angrenzend an das Plangebiet: „Straßenbegleitgrün 'Kreuzung B313 – K6137'“(Nr. 1811733500918) Ca. 290 m südlich: Geschütztes Waldbiotop „Mühlbach-Schlucht S Tengen“ (Nr. 281173352037)
Streuobstbestände (§30 BNatSchG / §33a NatSchG)	☒	☐	Südöstlich angrenzend Streuobst
FFH-Mähwiesen (§30BNatSchG)	☒	☐	Ca. 320 m südlich: Magerwiese „Tiergarten“ S Tengen (Nr. 6510800046050924)
Naturdenkmäler	☒	☐	Ca. 230 m westlich: „Sommerlinde“ (Nr.83350800001)
Naturpark	☒	☐	
Wasserschutzgebiete	☒	☐	Ca. 380 m östlich: festgesetztes Gebiet „WSG QU. SCHÖNÄCKER und HUTZELSTEIG, Blumenfeld“ (Zone III und IIIA (WSG-Nr. 335099)
Waldschutzgebiete	☒	☐	
Alleen (§29 BNatSchG / §31 NatSchG)	☒	☐	
Überschwemmungsflächen bis HQ 100	☒	☐	
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	☐	☒	innerhalb des Plangebiets: 1000 m-Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte
Generalwildwegeplan	☒	☐	

Europäische Schutzgebiete / Natura 2000 – Gebiete

Europäische Schutzgebiete sind von dem Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1 Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus nicht betroffen.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Über das Plangebiet verläuft anteilig 1.000 m-Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Von einer (erheblichen) Beeinträchtigung des Biotopverbunds ist durch die Planung nicht auszugehen. Es ist kein Wildtierkorridor nach Generalwildwegeplan von der Planung betroffen



Abbildung 10: Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Umfeld des Plangebietes (rot). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 05.02.2025, unmaßstäbliche Darstellung).

4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten

4.1 Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

In Abstimmung mit der Stadt Tengen bzw. mit dem Feuerwehrkommandanten der Stadt Tengen kommen neben dem ausgewählten Standort des Bebauungsplans „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus, keine anderen Standorte in Betracht.

4.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl

Es liegen keine alternativen Bebauungsplankonzepte vor. Das Bebauungskonzept wird hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung optimiert.

5 Beschreibung der Prüfmethoden

5.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Aufgrund der Lage, der Komplexität und Größenordnung des Vorhabens werden alle Umweltbelange von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein und sind somit untersuchungsrelevant:

- Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung),
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Natura 2000-Gebiete und -Lebensräume,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der Untersuchungsraum geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaft über die Grenzen des Plangebietes hinaus. Für die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist das Plangebiet als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite der Folgen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, der bestehenden Vorbelastungen inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.

5.2 Methodisches Vorgehen

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle umweltrelevanten Belange inklusive deren Wechselwirkungen analysiert und in Text und Plan dargestellt. Der Umweltbericht basiert auf verschiedenen Fachgutachten und vorhandenen Grundlagen (s. Tabelle 4).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-Kompensationsbilanz nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (2011) bearbeitet. Auf Basis von Geländeaufnahmen und einer schutzbezogenen Standortanalyse werden Aussagen zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes getroffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen erarbeitet.

Die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden beachtet. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung ermöglicht der Öffentlichkeit die wesentlichen prognostizierten Umweltwirkungen beurteilen zu können.

Tabelle 4: Datengrundlage und methodisches Vorgehen.

Verwendete Datengrundlagen	Methodisches Vorgehen und Inhalte
Mensch (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung)	
Ortsbegehung (August 2025) FNP/ Landschaftsplan, Stadt Tengen (2018)	Ermittlung der Empfindlichkeit des Plangebietes in seiner Funktion für Gesundheit und Erholung Ermittlung der Bedeutung der angrenzenden Flächen für die Erholung sowie der Funktions- und Wegebezüge für den Menschen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	

Ortsbegehung (August 2025) Biotoptypenkartierung (August 2025) Online-Daten und -Kartendienst der LUBW FNP/ Landschaftsplan, Stadt Tengen (2018) Digitales Luftbild Bebauungsplan (Planung Fuchs, 29.01.2021)	Ermittlung der vorhandenen Biotoptypen und des Vorkommens bedeutsamer Tierarten Ermittlung der Bedeutung und Empfindlichkeit der vorhandenen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang Beurteilung der biologischen Vielfalt; Einschätzung des Entwicklungspotenzials der umgebenden Biotopstrukturen Erarbeitung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten oder Wildtierkorridoren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf seltene oder geschützte Tiere gem. § 44 BNatSchG
Fläche	
Online-Daten und -Kartendienst der LUBW Digitales Luftbild FNP Stadt Tengen (2018) Bebauungsplan (Planung Fuchs, 29.01.2026)	Beurteilung der Fläche hinsichtlich Nutzungsumwandlung, Zersiedelung, Zerschneidung
Boden	
Geoportal Baden-Württemberg Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg FNP/ Landschaftsplan, Stadt Tengen (2018)	Ermittlung der natürlichen Bodenfunktionen und Beurteilung der Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt Ermittlung der Vorbelastung des Bodens (Altlasten, Schadstoffe etc.)
Oberflächengewässer, Grundwasser	
Online-Daten und -Kartendienst der LUBW Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg FNP/ Landschaftsplan, Stadt Tengen (2018)	Ermittlung und Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasserneubildung Ermittlung der Bedeutung und Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen im Plangebiet Ermittlung des Vorkommens von Oberflächengewässern Ermittlung der Eignung des Untergrundes für die dezentrale Versickerung
Klima/Luft	
FNP/ Landschaftsplan, Stadt Tengen (2018) Topographische Karten Baden-Württemberg Online-Daten und -Kartendienst der LUBW	Ermittlung und Beurteilung der Bedeutung klimatischer Verhältnisse im Plangebiet Beurteilung der Auswirkung der Planung auf die lokal-klimatischen Verhältnisse im Hinblick auf Funktionsbezüge zu Menschen, Pflanzen und Tieren
Landschaft	
Ortsbegehung (August 2025) Digitales Luftbild FNP/ Landschaftsplan, Stadt Tengen (2018)	Darstellung der prägenden Strukturen und der Vorbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung Ermittlung von wichtigen Blickbezügen Entwicklung einer angemessenen landschaftlichen Einbindung des Gebietes

Kulturgüter und Sachgüter	
Ortsbegehung (August 2025) Online-Daten und -Kartendienst der LUBW	Darstellung der vorhandenen Kultur- und Sachgüter und Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit

5.3 Hinweise auf Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen

Es haben sich keine Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung ergeben.

6 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die im Bebauungsplan getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen führen zu umweltrelevanten Wirkungen, die sich sachlich und zeitlich unterscheiden. Diese werden nachfolgend dargestellt und beschrieben.

- Baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch Geländemodellierungen sowie die Herstellung der Gebäude und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist vorübergehend)
- Anlagenbedinge Wirkungen, hervorgerufen durch die Gebäudekubaturen, Versiegelungen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft und erheblich)
- Betriebsbedinge Wirkungen, die durch die Nutzung der Gebäude und Betrieb der Anlagen, sowie deren An- und Abfahrtverkehr entstehen (meist dauerhaft)

6.1 Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Bautätigkeit. Das Ausmaß der Umweltwirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitpunkt der Arbeiten ab und kann zu Beeinträchtigungen führen, die zeitlich und räumlich über die Bauphase und das Plangebiet hinaus reichen. Baubedingte Wirkungen lassen sich durch einen umweltfreundlichen Baustellenbetrieb unter Beachtung der gängigen Umweltschutzauflagen (z. B. zum Schutz des Oberbodens), einem sach- und fachgerechten Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen und einer regelmäßigen Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen und einer damit einhergehenden Gefährdung der Umwelt minimieren. Baubedingte Wirkungen umfassen:

- Bodenabtrag, Umlagerung, Bebauung und Versiegelung (Schutzgüter Boden, Wasser)
- Verdichtung von Boden durch Baumaschinen (Schutzgut Boden)
- Stoffeinträge durch defekte Baumaschinen bei Unfällen (Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope)
- Lagerung von Baumaterialien, Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen (Schutzgüter Boden, Biotope, Landschaft)
- Lärm, Staub, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge (Schutzgüter Mensch, Tiere)
- Verlust von 12 Einzelbäumen

Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 10 aufgeführt.

6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Flächeninanspruchnahme von rd. 0,36 ha Fläche, davon eine Neuversiegelung von rd. 0,26 ha und die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu 637,70 m ü. NN (Hautgebäude) / 639,80 m ü. NN (Turm) gem. Planzeichnung des Bebauungsplans. Technische Aufbauten, wie Antennen oder Schornsteine, können die maximale

Gebäudehöhe auf max. 10% der Fläche übersteigen (Ausnahmen davon bilden Anlagen für regenerative Energien) bzw. dürfen eine Höhe von 9 m nicht überschreiten.

Weitere anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Errichtung der Zufahrt und erforderlichen Hoffläche sowie durch umfangreiche Boden- und Geländearbeiten.

Durch Versiegelung gehen in vollversiegelten Bereichen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren. In teilversiegelten Bereichen und durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Geländemodellierungen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Zudem verringert sich die Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen verändert die Landschaft und stellt einen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für Fauna und Flora dar.

6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem An- und Abfahrtverkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge sowie die Beleuchtung des Feuerwehrhauses. Die Nutzung der Anlagen sind verbunden mit Licht-, Schall-, und Schadstoffemissionen, welche sich auf Menschen, Tiere und Naturhaushalt auswirken. Durch den Neubau des Feuerwehrhauses wird sich der Zufahrtsverkehr erhöhen bzw. verlagern. Im Verhältnis zur bestehenden angrenzenden Verkehrssituation an der Kreuzung „B314 / Waldshuter Straße“ und K 6137 / Schwarzwaldstraße“ ist der zusätzliche Verkehr von untergeordneter Bedeutung. Durch die Verlagerung bzw. Auslagerung der Feuerwehr aus der Stadtverwaltung Tengen an die städtische Randlage wird sich im unmittelbaren Umfeld des Rathaus die Verkehrslage verbessern und die Lärmbelastung tendenziell abnehmen.

7 Beschreibung der Umweltbelange und Auswirkungen der Planung

Mit Beginn der Bauphase werden die prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange beginnen und sich in den Gebäuden, der Versiegelung und dem Betrieb der Anlagen langfristig verfestigen. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Empfindlichkeit sind alle Umweltbelange, also Mensch, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und die Kultur- und Sachgüter untersuchungsrelevant. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange sind nachfolgend beschrieben und werden auf Grundlage der in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschriebenen Wirkfaktoren beurteilt.

Die Bewertung der Umweltbelange erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 10 und der nachfolgenden Tabelle genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Schutzgut / Maßnahme		Fläche	Boden	Wasser	Klima / Luft	Tiere	Pflanzen / Biotope	Landschaft / Erholung	Mensch	Kultur- und Sachgüter
V1	Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall		X	X						
V2	Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall			X						
V3	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen				X	X		X		
V4	Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel					X				
M1	Schutz des Oberbodens		X							
M2	Verwendung offenporiger Beläge		X	X	X					
M3	Reduktion von Lichtemissionen					X		X	X	
M4	Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen				X	X	X	X		
M5	Dezentraler Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern			X						
M6	Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben					X				
M7	Dachbegrünung			X	X				X	

7.1 Mensch

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Erholungsfunktion, Wohnumfeld sowie Gesundheit und Wohlbefinden.

Bevölkerung: Wohnen/Wohnumfeld

Das Plangebiet erstreckt sich über eine städtische Grünfläche (ohne Wohnumfeld nutzung). Nördlich verläuft die stark frequentierte B 314. Westlich befinden sich eine ausgedehnte Schotterfläche (Festplatz). Östlich bzw. südlich befindet sich die K 6137. Im weiteren Umfeld erstrecken sich nach Osten und Süden landwirtschaftliche Nutzflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Stadt Tengen) befindet sich ca. 200 m westlich.

Erholung/Gesundheit

Das Plangebiet wird im Westen begrenzt von Siedlungsflächen und grenzt im Norden, Süden und Osten an stark befahrene Straßen an. Im weiteren Umfeld befinden sich vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, welche von Baumreihen gegliedert und von Verkehrsflächen abgegrenzt werden. Der Festplatz, welcher Bestandteil/Ausgangspunkt des regionalen Wanderwegenetztes ist, einen positiven Einfluss auf die Gesundheit und Naherholungswirkung. Änderungen des Wanderwege-/-Naherholungskonzepts im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist aktuell nicht vorgesehen. Aktuell führt ein Wanderweg über den Festplatz vom Ortszentrum im Westen kommend und südlich des Plangebiets über die K 6137 in östlicher Richtung weiterführend.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Grünfläche hat aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu stark befahrenen B 314 eine geringe Bedeutung zur Aufenthaltsqualität/Naherholung. Es besteht insgesamt eine geringe Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber Bebauung und Versiegelung. Die Bedeutung für die Freizeitnutzung (traditioneller Schätzele-Markt) und das gesellschaftliche Leben der Stadt ist temporär hoch.

Vorbelastung

Erhebliche Vorbelastungen bestehen durch Lärm- und Schadstoffemissionen entlang der stark befahrenen angrenzenden B314 und der langjährigen Nutzung als Fest- und Parkplatz.

Auswirkungen des Vorhabens

Bei Umsetzung des Vorhabens ist der Verlust einer Grünfläche ohne besondere Erholungsqualität in einem durch Verkehr- und temporärer Eventveranstaltung vorbelasteten Umfeld zu erwarten. Durch den Verlust der Grünfläche (Teilbegrünung des Festplatzes) wird sich die raumorientierte Aufenthaltsqualität tendenziell verringern. Mit der Inbetriebnahme des Feuerwehrhauses ist zudem von einer Zunahme von Lärm- und Verkehrsemissionen auszugehen. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung der Emissionen aus dem Ortskern von Tengen heraus.

Der geplante Feuerwehrverkehr kann über das bestehende Maß an Beeinträchtigungen (Straßenverkehr, Events) in Ausnahmefällen hinausgehen.

7.2 Pflanzen und Biologische Vielfalt

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet ist Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald, örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald oder Bergahorn-Eschen-Feuchtwald.

Bestand

Eine Bestandsaufnahme des Plangebiets mit Biotoptypen- und Baumkartierung (gemäß LUBW) erfolgte im August 2025. Das Plangebiet ist im Bestand mehrheitlich als beeinträchtigte Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) zu bezeichnen. Die Beeinträchtigung ist maßgeblich auf die künstliche Aufschüttung des Untergrunds der Grünfläche mit Schuttmaterial zurückzuführen. Die Wiese wird dabei von biotoptypischen Arten charakterisiert, darunter Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Storchschnabel und Wiesen-Pippau (*Crepies biennis*). Die Fettwiese weist vereinzelt offene Bodenstellen auf und wird zunehmend durch Schottereintrag der teilbefestigten Zufahrtsfläche (60.23) beeinträchtigt. Im Böschungsbereich der nördlich und westlich angrenzenden Bundes- bzw. Kreisstraße konnte während der Biotopaufnahme ein tendenzielle, jedoch eher temporäre, Verbuschung, u.a. durch Hartriegel festgestellt werden.

Die Grünfläche ist entlang seiner äußeren Ausdehnung mit mehreren, mittelalten bis alten Einzelbäumen (45.30) bestanden, welche mehrheitlich gerodet werden. Die betroffenen Bäume sind dabei in ihrer Vitalität grundsätzlich eingeschränkt. Durch teils erhebliche Stammschäden sind vereinzelte Bäume zudem bereits abgängig. Es wird auf die Gehölzliste im Anhang verwiesen. Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützten Pflanzenarten liegen nicht vor.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die vorliegenden Biotoptypen sind von geringer bis mittlerer Bedeutung für die lokale Flora. Von mittlerer Bedeutung sind die im Plangebiet befindlichen Einzelbäume.

Vorbelastung

Vorbelastungen sind in Form von Schadstoffen aus dem motorisierten Verkehr v. a. im Bereich der B314 sowie der angrenzenden Nutzung der Fläche als Parkplatz gegeben. Zudem ist die Wiese durch die Auffüllung aus Dammschuttmaterial zusätzlich (vor-)belastet. Die Fläche selbst wird dabei temporär bei Festen auch als Stellfläche benutzt.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Bebauung und Versiegelung kommt es mehrheitlich zum Verlust einer Wiesenfläche mit durchschnittlicher Artenvielfalt. Zudem entsteht der Verlust von 12 Einzelbäumen.

Die Auswirkungen der Gehölzverluste können durch Neupflanzungen von Hochstämmen in Straßenbaumqualität (StU 18 – 20) minimiert werden.

7.3 Tiere und Artenschutz

Es wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, sondern anhand der Biotopstrukturen das potentielle Vorkommen wertgebender Tierarten abgeschätzt.

Vögel

Aufgrund der westlich angrenzenden Nutzungen als Parkplatz bzw. Festplatz sowie der im Norden und Osten verlaufenden Straßen sind die vorhandenen Einzelbäume von untergeordneter Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für siedlungsangepasste Vögel.

Im Rahmen der Relevanzbegehung konnten an den untersuchten Bäumen keine relevanten Habitatstrukturen festgestellt werden.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass es bei Umsetzung des Bebauungsplans zu Beschädigungen, Zerstörungen oder Entfernung von Nestern und Eiern von europäischen Vogelarten während des Brutgeschäftes kommt, ein obligater Brutstandort zerstört wird oder Beeinträchtigungen der lokalen Populationen erfolgen. Es kommt zur Fällung von 12 Einzelbäumen. Dabei sind keine Bäume mit nachweislichen Lebensraumstätten oder besonderer Habitateignung betroffen.

Auch Störungen angrenzender Vogellebensräume durch den Baubetrieb sind aufgrund der geringen Dimension der Planung nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Rahmen der Relevanzbegehung konnten keinen Fledermausquartiere oder Tagesversteckmöglichkeiten an den Einzelbäumen festgestellt werden. auf. Eine Funktion als Teil von Leitstrukturen für Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mehrheitlich werden die Bäume planungsbedingt gerodet. Die Wiesenfläche verfügt zudem über eine grundsätzliche jedoch eher geringe Eignung als Nahrungshabitat.

Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von bedeutende Nahrungshabitate von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Reptilien und Amphibien

Im Bereich der geschotterten bzw. offenen Bodenflächen ist ein Vorkommen von Reptilien nicht vollkommen ausgeschlossen, jedoch aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten und regelmäßig hochwüchsiger Vegetation eher unwahrscheinlich. Für Amphibien weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen auf. Zum befindet sich der überplante Bereich außerhalb von bedeutenden Wanderkorridoren.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weitere streng geschützte Tierarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 44 BNatSchG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose unter Berücksichtigung der in Kap. 10 festgesetzten

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.4 Fläche

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kulturelle Einrichtung / Sportliche Anlage dargestellt und bereits von Straßen im Norden und Osten umgeben..

Das ca. 0,36 ha große Plangebiet unterliegt derzeit keiner spezifischen Nutzung. Im Allgemeinen erfüllt die Fläche eine Funktion zur landschaftlichen Teileinbindung der westlichen Veranstaltungsfläche sowie zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität bei öffentlichen Events. Die westliche Fläche dient als Fläche für Kfz-Stellplätze und öffentliche Veranstaltung.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine überwiegend nicht versiegelte Fläche handelt, liegt ein zusätzlicher Flächenverbrauch vor. Die Umsetzung des Projekts trägt nicht zur weiteren Zerschneidung und Zersiedelung bei.

7.5 Geologie und Boden

Die flurstücksbezogene Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung nach ALK und ALB (Stand: 2010) macht keine Angaben zu den betroffenen Flurstücken. Daher werden für die Ermittlung der bodenkundlichen Situation und Bodenfunktionswerte die BK50 des LGRB verwendet.

Als geologischer Untergrund liegen geringmächtiges rißzeitliches Moränensediment über Molassesedimenten vor. Westlich angrenzend, lassen sich zudem Geschiebenmergel und Beckensedimente finden. Der Bodentyp lässt sich mittel und mäßig tief entwickelter pseudovergleyter erodierter Parabraunerde und Pararendzina zuordnen.

Die gesamte Fläche ist jedoch nach dem Ausbau der Bundestraße und der Verfüllung des Festplatzes mit Dämmschüttmateral mit aufgefüllt worden. Die ursprünglichen Bodenfunktionen liegen nicht mehr vor.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Hegaualb“ in der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ und weist im Geländeprofil (Ost-West) ein hügeliges Relief und zu den äußeren Bereichen steile Absenkung auf.



Abbildung 11: Geländeprofil von Osten nach Westen des Plangebiets. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 14.08.2025.

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet überwiegend im Bereich der Dürmentingen-Subformation (Glaziale Diamikte, Kiese und Sande (auch Blockmoränen) aus dem Rheingletscher-Vorstoß zum Altmoränen-Innenwall, in Drumlins oft glaziotektonisch deformiert.

Die Böden sind im Bereich der Dürmentingen Subformation (braun) v.a. Pseudogley-Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley und meist pseudovergleyte Parabraunerde; die Böden sind mäßig tief bis tief entwickelt und örtlich rigolt. Die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe ist sehr hoch (4), die natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist von mittlerer Bedeutung (2), die Bedeutung der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ist als gering bis mittel einzustufen.

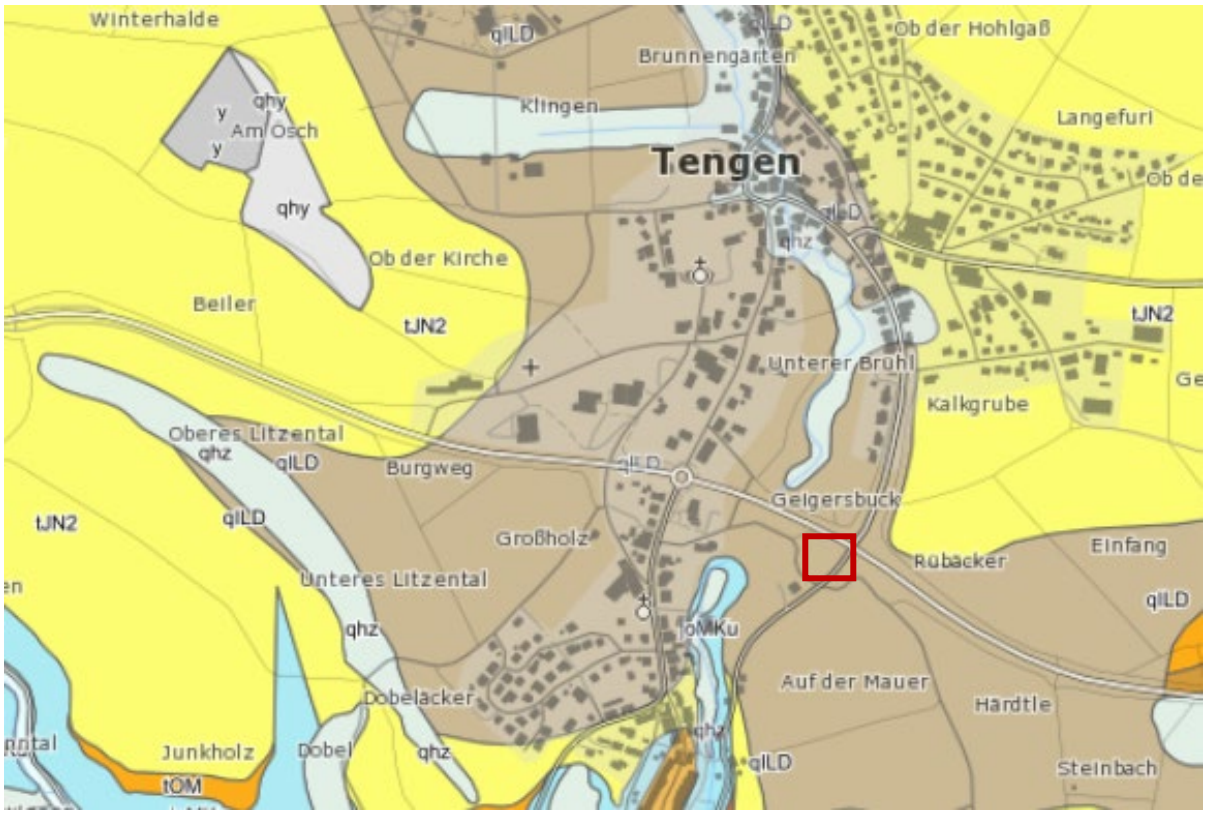


Abbildung 12: Geologische Einheiten (Quelle: LGRB Kartenviewer, GK50). Rote Umrandung: Plangebiet.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Böden sind mit Schätzwerten von LT4D, LT5D, LT5Dg, LT6Dg, L4Dg, lS4Dg, L5D, L7Dg, T4D, LT5Vg, TIIb3, TIIc2 und LIIc2 insgesamt von mittlerer bzw. sehr hoher Bedeutung bezüglich der Bodenfunktionen (Bewertung gemäß BK50, LGRB). Aufgrund der Vorbelastung durch die Auffüllung mit Dämmschuttmaterial sind die ursprünglichen Bodenfunktionen und Böden nicht mehr gegeben. Dementsprechend besteht eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber von Bebauungen.

Vorbelastung

Die Böden im Plangebiet sind durchweg Auffüllungen, die vor 40-45 Jahren erfolgt sind. Schadstoffbelastungen können durch den Verkehrsbetrieb der nördlichen B 314 und der östlichen K 6137 vorliegen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die maximal zulässige Neuversiegelung von rd. 2.000 m² stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Durch Vollversiegelung gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen dauerhaft und vollständig verloren, durch Teilversiegelung werden die Bodenfunktionen eingeschränkt. Aufgrund der Art der Nutzung (Feuerwehrhaus) besteht erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden. Grundsätzlich kommt es zum flächigen Verlust von durch Dämmschuttmaterial vorbelasteter Böden

Aufgrund der Topographie ist bei Bebauung insbesondere entlang der äußeren Gebietsgrenzen mit zusätzlichen Bodenbewegungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu rechnen.

7.6 Wasser

Oberflächengewässer

Ca. 100 m westlich des Plangebietes verläuft verdolt der Alte Bach (Gewässer II.-Ordnung).

Grundwasser

Das Plangebiet liegt übergeordnet in der hydrogeologischen Einheit „Oberjura (Schwäbische Fazies)“, welche einen Grundwasserleiter bildet. Die Böden sind tiefgründig mit stellenweise mäßig durchwurzelbarem Unterboden sowie einer geringen bis stellenweise mittleren Wasserdurchlässigkeit. Quelle: Kartenviewer der LGRB, BK50).

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsflächen (HQ100) sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Starkregengefährdung

Für das Plangebiet besteht nachweislich keine Erosionsgefährdung. Eine Starkregenanalyse liegt nicht vor.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Böden im Plangebiet haben den Bodenfunktionswerten zufolge überwiegend eine geringe bis mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Aufgrund der hohen Pufferfunktion der vorliegenden Böden besteht ein überwiegend geringes Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Vorbelastung

Die versiegelten Böden haben keine Funktionserfüllung für die Grundwasserneubildung mehr, in den teilversiegelten und verdichteten Böden ist die Grundwasserneubildung stark eingeschränkt.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Neuversiegelung von maximal rd. 0,2 ha reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet. Aufgrund der Art der geplanten Nutzung kommt es voraussichtlich nicht zu vermehrten Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

7.7 Klima / Luft

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Tengen liegt bei 7,9 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 1.027 mm, womit das Klima in Tengen relativ feucht ist (Quelle: climate-data.org). Das Lokalklima

ist gemäßigt aber warm. Die Hauptwindrichtung ist Südosten sowie nördliche Richtungen und wird durch die lokale Topographie geprägt.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Unversiegelte Flächen haben klimaausgleichende Funktionen und dienen der Kaltluftentstehung. Die Bäume im Plangebiet haben eine hohe Bedeutung als Staub- und Schadstofffilter, sowie eine über die Transpiration eine klimaausgleichende Wirkung. Eine siedlungsrelevante Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet besteht nicht.

Vorbelastung

Hinsichtlich der Luftqualität ist mit einer Vorbelastung des Plangebietes durch die Staub- und Schadstoffimmissionen der stark befahrenen B 314 sowie tendenziell auch durch die K 6137 auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die zusätzliche (Teil)Versiegelung gehen geringflächige Kaltluftentstehungsflächen verloren. Die Bäume im Plangebiet gehen größtenteils verloren. Zur Minimierung des Eingriffs werden zusätzlich zwei Bäume gepflanzt, die durch Transpiration eine ausgleichende Wirkung haben und als Schattenspender und Staubfilter fungieren.

7.8 Landschaft

Die Stadt Tengen befindet sich in einer nach Süd-Osten geneigten Hanglange. Das Plangebiet wird am östlichen Ortsrand von Tengen an der Verkehrskreuzung der B 314 und der K 6137 verortet. Die Planung soll dabei auf einer begrünten Erhebung östlich des städtischen Festplatzes umgesetzt werden, welche derzeit von mehreren Einzelbäumen landschaftlich gut eingebunden ist. Zusätzlich wird das Plangebiet durch die Baumreihen entlang der nördlich verlaufenden Bundesstraße und der östlichen Kreisstraße eingegrünt.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Das größtenteils strukturarme Gebiet hat eine eher geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Plangebiet selbst ist zwar begrünt, hat aber aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Verkehrskreuzung an der B 314 / K6137 nur eine geringe Bedeutung für die Erholungswirkung. Durch die angrenzende technische Überformung, nicht zuletzt durch den städtischen Festplatz, ist die Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Bebauung als niedrig einzustufen.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung besteht aktuell vor allem durch den erheblichen Verkehr der nördlich verlaufenden Bundesstraße, sowie anteilig durch die östlich gelegene Kreisstraße.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Verlust mehrerer Einzelbäume um die begrünte Erhebung des Plangebiets herum. Insbesondere von den angrenzenden Verkehrsflächen der Bundes- und der Kreisstraße wird das neue Feuerwehrhaus gut einsehbar sein. Die Auswirkungen des Vorhabens sind aufgrund der Lage in einem durch Verkehr stark vorbelasteten Landschaftsraum insgesamt jedoch als gering erheblich einzustufen, insbesondere, wenn ergänzende Baumpflanzungen eine entsprechende Eingrünung des Bauwerkes Richtung Norden und Westen gewährleisten.

7.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Es gibt keine Bau- und Kunstdenkmale im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung.

Archäologische Denkmalpflege

Die Stadtanlage Tengen entstand von einer großen Burganlage ausgehend im 12./13. Jh.. Laut Gemarkungskarte von 1882 gab es im Bereich des Plangebietes keine Besiedlungen. Die historischen Stadtanlagen befinden sich etwa 220 m südlich vom Plangebiet. Das historische Dorf Tengen befindet sich etwa 280 m nördlich des Plangebietes.

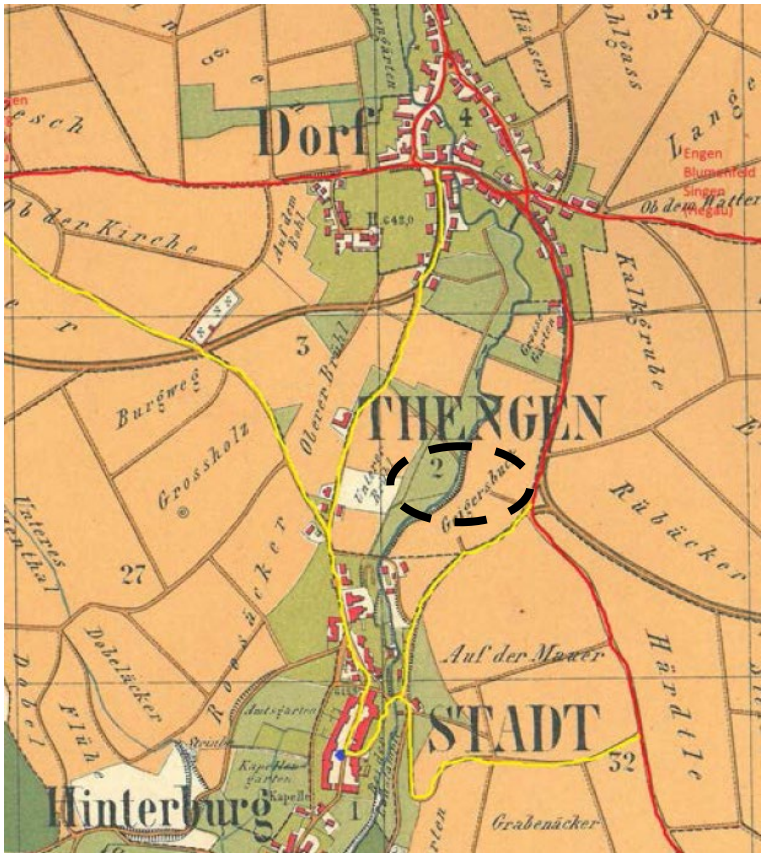


Abbildung 13: Gemarkungskarte von 1882 (Quelle: Denkmalpflegerischer Werteplan Gesamtanlage Stadtanlage Tengen des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart), Ungefähre Lage des Plangebiets: schwarze Umrandung

Sonstige Sachgüter

Die Fläche wird während Veranstaltungen des östlich angrenzenden Festplatzes als zusätzliche Stellfläche für Fahrzeuge / Container genutzt.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen dem Festplatz Stellplatz- und Logistikflächen verloren.

Kulturgüter

Auf der Fläche besteht zurzeit eine zusätzliche Nutzung als Festwiese. Einmal im Jahr findet das bekannte Volksfest „Schätzele-Markt“ statt, das laut Informationen der Stadt Tengen seit 1291 veranstaltet wird und das größte Fest der Region ist.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen dem Festplatz Stellplatz- und Logistikflächen verloren.



Abbildung 14: Plangebiet zur Zeit des Schätzele-Markts (Quelle: www.tengen.de) (Plangebiet: rote Umrandung)

Archäologische Denkmalpflege

Siedlungsstrukturen aus früheren Zeiten sind nicht bekannt (siehe Abbildung 15). Aufgrund der stark anthropogenen Überformung ist nicht mit archäologischen Funden zu rechnen, weswegen eine archäologische Baubegleitung nicht erforderlich ist.

Sach- und Kulturgüter

Durch die Beibehaltung der Nutzung ist nicht von einer (erheblichen) Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern auszugehen.

7.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Unbebaute Flächen sind für den Wasserhaushalt bedeutsam. Sauberes Grundwasser stellt als Trinkwasser eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen dar. Auch für Tiere, Pflanzen ist der Bodenwasserhaushalt bedeutsam und ein entscheidender Standortfaktor. Durch die Versiegelung von Boden geht Vegetation und damit Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Durch die Bebauung kann sich das Lokalklima ändern, was sich auf die menschliche Gesundheit auswirken kann.

Insgesamt ist kommt es zu geringfügig sich kumulierenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen oder zu Sekundärwirkungen, da die Schutzgüter in einem maximal unerheblichen Maße durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

7.11 Kumulativ- und Sekundärwirkungen

Durch den Bau des Feuerwehrhauses verstärken sich die möglichen Beeinträchtigungen für die folgenden Schutzgüter durch kumulative Wirkungen:

- Boden: Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (geringfügig); erhöhte Gefahr von Schadstoffeinträgen
- Klima: Verstärkte Aufheizung auf versiegelten Flächen, Verlust von Einzelbäumen
- Luft: Erhöhter Eintrag von Schadstoffen durch zusätzlichen Verkehr
- Pflanzen / Tiere: Lebensraumverlust; Beeinträchtigung durch (Licht-)Immissionen; Erschwernis der Durchgängigkeit

8 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

8.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Realisierung des Bebauungsplans „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus in Tengen führt zu einer zusätzlichen Überformung des größtenteils bereits anthropogen überformente Festplatzgeländes der Stadt Tengen. Bei Durchführung der Planung werden sich die oben genannten Auswirkungen auf die Umweltbelange einstellen. Das Plangebiet selbst ist aktuell überwiegend unversiegelt. Durch die Versiegelung und Überbauung entstehen erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Es kommt zudem zu einer Verlagerung der Schadstoff- und Lärmemissionen durch Auslagerung der Feuerwehr aus der Tengener Stadtverwaltung.

8.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Grünfläche bzw. PKW- und Logistikstellfläche würde der Bestand in seiner gegenwärtigen Form erhalten bleiben.. Zudem würde die Feuerwehr im Rathausgebäude der Stadt Tengen, einschließlich der damit verbundenen Nachteile erhalten bleiben.

9 Minimierung der betriebsbedingen Auswirkungen durch technischen Umweltschutz

9.1 Vermeidung von Emissionen

Bei Einhaltung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen sowie der Verwendung von technischen Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten. Eine geringfügige Erhöhung der Belastung mit Lärm und Abgasen durch zusätzlichen Verkehr ist unvermeidbar.

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt sowie der Blickbeziehungen aus der offenen Landschaft durch Lichtemissionen ist die Beleuchtung so sparsam wie möglich zu dimensionieren.

9.2 Sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern

Abfall ist sachgerecht zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Die Nutzung von anfallendem Niederschlagswasser als Grauwasser zur Grünflächenbewässerung oder als separates Betriebswassernetz in Gebäuden wird empfohlen. Begrünung von Dachflächen führt zu einer Reduzierung/Zeitverzögerung der anfallenden Wassermenge.

9.3 Nutzung von Energie

Um die Energieversorgung der Gebäude effektiv und umweltschonend zu gestalten, werden kompakte Bauformen, energiesparende Heiztechniken und die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Thermische Solaranlagen) empfohlen. Ergänzend ist eine Dachbegrünung geeignet, die Aufheizung und Abkühlung der Dachhaut zu minimieren und so Heiz-/ Kühlenergie zu sparen. Eine Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung ist möglich und wünschenswert.

10 Maßnahmen der Grünordnung

10.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen oder anderen Bauchemikalien (z.B. Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Lötzinn, Isolier- und Kühlmittel) sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Die Handhabung von Gefahrstoffen und Abfällen hat nach einschlägigen Fachnormen zu erfolgen. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden.

Begründung:

Boden/Wasser: Schutz vor Einträgen von Schadstoffen

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

V2 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Für Dacheindeckungen, Rinnen, Fallrohre und Verwahrungen etc. dürfen keine unbeschichteten Metalle (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) verwendet werden. Beschichtete Metalle sind zugelassen. Untergeordnete Bauteile (z.B. Dachrinnen, Verwahrungen) dürfen aus den genannten Materialien bestehen.

Begründung:

Wasser: Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächenwässer (Fauna) zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer bei Neubauten mit den vorgenannten Materialien zu verzichten.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

V3 Schutz und Erhalt von Einzelbäumen

Die Einzelbäume im Plangebiet, welche entsprechend der Planzeichnung des Bebauungsplans „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus nicht gerodet werden sollen, sind zu erhalten und wirksam vor Beeinträchtigungen während der Bauphase fachgerecht zu schützen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz aus gebietsheimischen Arten zu pflanzen.

Begründung:

Tiere: Vermeidung von Beeinträchtigungen brütender Bögel und Zerstörung von Gelegen

Landschaft/Klima: Durchgrünung des Siedlungsbereichs, Klimaanpassung

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

V4 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel

Die notwendige Rodung von Gehölzen (insb. Baum Nr. 4) ist außerhalb der Vogelbrutzeit und Sommerquartierszeit der Fledermäuse, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landratsamt von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass keine Gelege von den Arbeiten betroffen sind.

Begründung:

Tiere: Vermeidung der Tötung möglicherweise vorhandener Brutvögel.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

10.2 Minimierungsmaßnahmen

M1 Schutz des Oberbodens

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwendung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung. Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens zwei Meter Höhe, bei Lagerung länger als einem halben Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Bei der Verwertung des humosen Bodenmaterials in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Begründung:

Boden: Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden, weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung

Reduktion des Oberflächenabflusses, Reduzierung von Abflussspitzen; Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

M2 Verwendung offenporiger Beläge

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nebenwege, Parkplätze sowie unbelastete Lagerflächen sind unter Verwendung offenporiger Beläge (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Schotterrasen) versickerungsfähig anzulegen.

Begründung:

Boden: Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung von gering belastetem Niederschlagswasser

Wasser: Reduktion des Oberflächenabflusses, Reduzierung von Abflussspitzen; Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag

Klima/Luft: Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO

M3 Reduktion von Lichtemissionen

Für die Außenbeleuchtung sind umweltverträgliche, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) Leuchtmittel in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Die Lichtpunkthöhe ist dabei auf das notwendige Mindestmaß anzusetzen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten und so zu konzentrieren, dass möglichst wenig Streulicht erzeugt wird. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (Lichttemperatur ≤ 3.000 K, z.B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten oder andere nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenverträgliche Leuchtmittel). Die flächige Anstrahlung von Fassaden ist nicht zulässig. Die Außenbeleuchtung ist mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr abzuschalten, zu dimmen oder bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Einsatz von Bewegungsmeldern).

Begründung:

Mensch/Landschaft:	Reduzierung der nächtlichen Störwirkung, Minimierung der Eingriffe in das nächtliche Landschaftsbild
Tiere:	Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan i.V.m. § 41a BNatSchG

M4 Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen

Insgesamt sind mindestens 2 Laubbäume gemäß Planeintrag zu pflanzen. Der Stammumfang bei der Pflanzung beträgt mind. 16-18 cm (Straßenbaumqualität). Der genaue Standort kann bis zu 5 m von der Planzeichnung abweichen.

Die Baumquartiere müssen einen durchwurzelbaren Raum von mind. 12 m³ aufweisen. Die Befestigung erfolgt mind. mittels Zweipflock, Verbiss- und Wühlmausschutz ist anzubringen. Für Arten und Pflanzqualität siehe Pflanzliste in Anhang III. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

Begründung:

Pflanzen/Tiere	Schaffung neuer Biotopstrukturen sowie von Nahrungs-, Brut- und Rückzugshabitaten
Mensch:	Beschattung, kühlende Wirkung durch Transpiration, Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung
Klima/Luft:	Mikroklimatische Ausgleichsfunktion, Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung
Landschaft:	Durchgrünung des Plangebietes, Strukturierung des Plangebiets

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M5 Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern

Es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf anzustreben ist. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen im Plangebiet sind die Rückhaltung und Verdunstung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind neben Dachbegrünung u. a. Retentionsmulden und Regenwasserzisternen.

Begründung:

Wasser:	Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies verringert die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

M6 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben (Empfehlung)

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind zu vermeiden. Auf verspiegelte Fassaden und volltransparente Verglasungen über Eck ist vollständig zu verzichten. Große Glasflächen (Fenster ab 3 m²) und andere transparente Flächen (z.B. Glasbrüstungen, Glasverbindungsgängen, Windschutzwände, Bushaltestellen) sind durch technische Maßnahmen so aufzubereiten, dass diese für Vögel wahrnehmbar sind. Geeignete Maßnahmen sind z.B. hoch wirksame Markierungen (z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien), vorgelagerte bauliche Konstruktionen (z.B. Holzbrüstungen), reflexionsarmes Milchglas, Glasbausteine oder mit Sprossen unterteilte Fenster. Detaillierte Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind den Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zu entnehmen (vgl. Rössler et al. 2022 „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, 3. überarbeitete Auflage, oder www.vogelglas.info).

Begründung:

Tiere:	Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u.a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z. B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan i. V. m. § 44 BNatSchG

M7 Dachbegrünung (Empfehlung)

Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen mit max. 7° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht beträgt 12 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. Saatmischung der Firma Syringa, der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbar). Die Ansaatstärke liegt je nach Saatgut bei rd. 2 - 3 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beachtung der FLL-Richtlinie für Dachbegrünung.

Photovoltaik und Dachbegrünungen schließen sich nicht aus.

Begründung:

Mensch/Landschaft:	Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild, Lärmreduktion und Temperaturausgleich
Klima:	Verbesserung des Mikroklimas durch Transpiration und Minimierung der

thermischen Aufheizung

Wasser: Verringerung des Oberflächenabflusses bei Regenfällen

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

10.3 Kompensationsmaßnahmen

K1 Zuordnung von Ökopunkten aus Ökokontomaßnahme „Az. 335.02.252 „Entwicklung von artenreichem Grünland auf bisheriger Ackerfläche, Fl.-Nrn. 719, 721 und 722 Gemarkung Bittelbrunn, Stadt Engen“

Die Ökokontofläche umfasst eine nicht regelmäßig genutzte, artenarme und gräserdominierte Fettwiese. Das Flurstück hat den Ackerstatus. Im Umfeld befinden sich jedoch zahlreiche magere Flachlandmähwiesen auf ähnlichen Standorten. Auf der Ökokontofläche soll – vorzugsweise durch Mahdgutübertragung, alternativ durch Ansaat – eine artenreiche Magerwiese entwickelt werden. Die Maßnahmenfläche ist in die Biotopverbundplanung der Stadt Engen aufgenommen. Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung mit nahe gelegenen bestehenden Magerwiesen. Die untere Naturschutzbehörde hat der Maßnahme am 13.02.2026 zugestimmt. Der Gesamtwert der Ökokontomaßnahme beläuft sich zum Genehmigungszeitpunkt auf 89.505 Ökopunkte. Davon werden dem Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus 44.153 Ökopunkte zugeordnet. Maßnahmenträger ist der Eigentümer des Flurstücks (Walter Drexler); die Umsetzung ist spätestens für das Jahr 2027 vorgesehen.

Begründung:

Boden, Pflanzen: Schutzgutübergreifender Ausgleich für durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden



Abbildung 15: Lage Ökokontomaßnahme „K1“ (gelbe Schraffur), Gemarkung Bittelbrunn“, Quelle LWL, Mai 2026)

K2 Ökopunkte aus dem städtischen Ökokonto (Stadt Tengen)

Dem Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus werden aus dem Ökokonto der Stadt Tengen anteilig 9.674 Ökopunkte zugewiesen.

Begründung:

Boden, Pflanzen:	Schutzgutübergreifender Ausgleich für durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

11 Eingriffs-Kompensationsbilanz

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den geplanten Eingriff wird gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010) erstellt. Maßgeblich sind die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen/Biotope. Der entstehende Kompensationsbedarf wird schutzgutübergreifend kompensiert. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.

11.1 Schutzgut Boden

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden erfolgte gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010) in Verbindung mit Heft 23 Bodenschutz (LUBW 2010) und Heft 24 Arbeitshilfe (Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) (LUBW 2012). Die flurstücksbezogene Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung nach ALK und ALB (Stand: 2010) macht keine Angaben zu den betroffenen Flurstücken. Für die Eingriffsbewertung werden aufgrund der Vorbelastung der betroffenen Böden abweichend verminderte Bodenfunktionswerte angesetzt.

Die Wertstufe („Gesamt“) (Durchschnitt aus den Bewertungsklassen) wird gemäß der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden (Heft 23) ermittelt. Für die Ermittlung der Ökopunkte wird die jeweilige Wertstufe mit 4 multipliziert („ÖP [Gesamtbew. x 4]“). Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Bewertung vor und nach dem Eingriff.

Tabelle 6: Eingriffs-Kompensationsbilanz Schutzgut Boden.

BESTAND									
aktuelle Nutzung	Fläche (m²)	Bewertung						Bilanzwert	
		NB	AW	FP	NV	Wertstufe (Gesamt-bewertung)	ÖP (Wert-stufe. x 4)	ÖP x A [m²]	
(teil-)versiegelte Fläche**	152	0,0	0,9	0,0	*	0,30	1,20	182	
unversiegelte Fläche*	3.442	1,0	1,0	1,0	*	1,00	4,00	13.768	
Summe	3.594							13.768	

* Vermindungerung der urspr. Bodenwerte aufgrund Vorbelatung des Boden durch Auffüllung mit Dämmschuttmaterial

PLANUNG									
geplante Nutzung	Fläche (m²)	Bewertung						Bilanzwert	
		NB	AW	FP	NV	Wertstufe (Gesamt-bewertung)	ÖP (Wert-stufe. x 4)	ÖP x A [m²]	
GE nicht versiegelbare Grundfläche*	1.438	1,0	1,0	1,0	*	1,00	4,00	5.752	
GE versiegelbare Grundfläche	2.157	0	0	0	*	0,00	0,00	0	
Summe	3.595							5.752	

10 % Abschlag für baubedingte Eingriffe	-802
Bilanz Differenz (Planung - Bestand)	-8.818

* Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird nur bewertet, wenn ein Extremstandort vorliegt (Bewertungsklasse 4). In
** gem. Heft 24 der LUBW "Das Schutzgut Boden in der Eingriffsbewertung, Fortschreibung 2024" Abflussbeiwert für festen Kies ψm=0,6.

ÖP	Ökopunkte	Bewertungsklassen (Funktionserfüllung):
NB	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	0 keine (versiegelte Flächen)
AW	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1 gering
FP	Filter und Puffer für Schadstoffe	2 mittel
NV	Sonderstandort für naturnahe Vegetation	3 hoch
		4 sehr hoch

Gemäß der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010) ergibt sich für das Schutzgut Boden ein **Kompensationsbedarf von rd. 9.000 Ökopunkten**. Maßnahmen zur Entsiegelung oder Bodenverbesserung können im Geltungsbereich nicht realisiert werden. Es wird deshalb auf funktions- bzw. schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist ein Eingriff kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen Großlandschaft in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind

11.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope

Gemäß der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010) ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen/Biotope ein **Kompensationsbedarf von rd. 45.000 Ökopunkten**.

Tabelle 7: Eingriffs-Kompensationsbilanz Schutzgut Pflanzen/Biotope.

BESTAND					
Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grund-wert	Biotop-wert	Bilanz-wert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte*	3.442	13	10	34.420
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptyp (Stammdurchmesser insg. 3.155 cm x 6 Ökopunkte)				18.930
60.23	Schotter (mit Pflanzenbewuchs)	152	3	3	456
	Summe	**3.594**			**53.806**

* Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch regelmäßig Überstellung mit Material und PKW im Rahmen städtischer Festaktivitäten

PLANUNG				
Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Bilanz-wert
45.3b	ERHALT Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptyp (Stammdurchmesser insg. 613 cm x 6 Ökopunkte)**			3.678
GE Flächen für den Gemeinbedarf				
60.10	GE überbaubare / versiegelbare Grundfläche (=60%)	2.157	1	2.157
60.50	GE nicht versiegelbare Grundfläche (= 40 %)	1.438	4	5.752
Grünordnerische Maßnahmen				
45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (2 Stk. x 74 cm StU nach 25 Jahren x 6 Ökopunkte)			888
	Summe	**3.595**		**8.797**

** Erhalt des Gehölzbestandes (Festsetzung im Bebauungsplan)

Bilanz Differenz (Planung - Bestand)	**-45.009**

11.3 Kompensationsbedarf

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird mit dem Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen/Biotope summiert. Daraus ergibt sich Kompensationsbedarf von **rd. 54.000 Ökopunkten**. Zum Satzungsbeschluss des Umweltberichts wird dem Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehr geeignete Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Tabelle 8: Kompensationsbedarf

	Ökopunkte
Schutzgut Boden	-8.818
Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	-45.009
GESAMT	**-53.827**

11.4 Gesamtbilanz

Durch die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft auf das notwendige Maß reduziert. Das Kompensationsdefizit wird mit Ökopunkten aus dem städtischen Ökokonto sowie mit Punkten von einer Maßnahme eines privaten Ökokontos abgedeckt. Das Vorhaben ist daher in naturschutzrechtlichem Sinn gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG als kompensiert zu betrachten.

Tabelle 9: Gesamtbilanz

	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf Boden	-8.818
Kompensationsmaßnahme Boden	0
Ausgleichsbedarf Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt	-45.009
Anteilig zugeordnete Ökopunkte aus der Ökokontomaßnahme „Entwicklung von artenreichem Grünland auf den Fl.-Nrn. 719, 721 und 722 Gemarkung Bittelbrunn“, Stadt Engen (privates Ökokonto Drexler)	44.153
Anteilig zugeordnete Ökopunkte aus Ökokonto Stadt Tengen	9.674
GESAMT	0

12 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Werden die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden und um ggf. unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen erkennen zu können, ist nach § 4c BauGB eine Überwachung durch die genehmigende Stelle (hier: Stadt Tengen) durchzuführen.

Folgendes Monitoringkonzept ist anzuwenden:

Die Ausführung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und möglicherweise auftretende, unvorhergesehene Umweltauswirkungen werden von der Kommune erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Umsetzung der Bebauung und erneut nach 5 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Die Überprüfungen sind in Wort und Bild zu protokollieren.

Falls unvorhergesehene Umweltauswirkungen auftreten, ist von der zuständigen Stelle der Kommune zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können.

Nach § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die zuständigen Behörden den Landkreis Konstanz, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

13 Literatur und Quellen

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.):

- Denkmalpflegerischer Werteplan Gesamtanlage „Stadtanlage Tengen“ (2016)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Bodenschutz Heft 24 (2012)
- Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO) (2010)

Regionalverband Hochrhein-Bodensee:

- Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000)

Stadt Tengen:

- Bebauungsplan „Festplatz Tengen, 1. Änderung und Erweiterung“ Feuerwehrhaus (25.09.2025)
- Bebauungsplan „Festplatz“, Satzungsbeschluss vom (17.12.2018)
- Flächennutzungsplan 2030 (2017)
- Landschaftsplan (2018)
- Leitbild „Stadt Tengen 2030“ (2017)

Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg

- Bundesweite Straßenverkehrszählungen 2015

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg:

- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (2002)

KARTEN / LUFTBILDER

Geoportal BW:

- Topografische Freizeitkarte 1:25 000: https://www.geoportal-bw.de

Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung: Geodatenviewer des Geoportal-BW

- leo bw - Landeskunde entdecken online
- Online-Daten- und Kartendienst (LUBW)

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung:

- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg:

- Hochwassergefahrenkarten Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

- Geowissenschaftliche Übersichtkarten

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)
- EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019
- FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), letzte berücksichtigte Änderung: § 114 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.8.1998, Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, mehrfach geändert, §§ 2a, 5, 12, 13, 16, 18, 19, 24, 29 neu gefasst, §§ 4, 17, 45 und Anlagen 1 und 2 aufgehoben sowie § 53a neu eingefügt durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 22)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025
- Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), in Kraft getreten am 14.11.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) m.W.v. 11.02.2017
- die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

ANHANG

Anhang I Fotodokumentation

Anhang II Baumliste

Anhang III Pflanzliste

ANHANG I FOTODOKUMENTATION (365° FREIRAUM + UMWELT, 05.08.2025)



Blick von Osten auf das Plangebiet.



Das Plangebiet soll über die südwestlich verlaufende Verkehrsfläche sowie nördliche Bundesstraße und westliche Kreisstraße erschlossen werden.



Das Plangebiet wird aktuell durch mehrere umgebende Einzelbäume landschaftlich gut eingebunden.



Westlich des Plangebiets befindet sich eine Verkehrskreuzung der B 314 und der K 6137



Westlich angrenzend befindet sich der städtische Festplatz



Das Plangebiet erstreckt sich mehrheitlich über eine Wiese, welche anteilig im Zuge der Nutzung als Lager- und Stellfläche, während Veranstaltung, teilweise geschottert ist.

ANHANG II BAUMLISTE (365° FREIRAUM + UMWELT, 05.08.2025)

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchm. (cm)	Stamm-umfang (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchm. (m)	Vitalität	Bewertung
1	Betula pendula	Birke	16	47	4-6	4	-	-
2	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	-	-	-	-	-	-
3	Fraxinus excelsior	Esche	44	138	10-12	8	+ -	XX
4	Aesculus carnea	Rote Kastanie	38	121	8-9	5	+ -	XX
5	Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie	39	124	8-9	6	+ -	XX
6	Aesculus x carnea	Rote Kastanie	39	125	7-8	7	+ -	XX
7	Aesculus x carnea	Rote Kastanie	44	140	8-9	6	+ -	XX
8	Aesculus carnea	Rote Kastanie	26	83	4-5	5	+ -	XX
9	Acer saccharum	Zuckerahorn	80	150	10-12	8	+ -	XXX
10	Acer saccharum	Zuckerahorn	84	261	10-11	8	+ -	XX
11	Prunus domestica	Zwetschge	33	104	4-6	4	+ -	X
12	Acer saccharinum	Silberahorn	50	157	10-12	10	+ -	XX
13	Carpinus betulus	Hainbuche	33	105	10-11	6	+ -	XX
14	Acer platanoides	Spitzahorn	54	170	11-12	8	+ -	XX
15	Carpinus betulus	Hainbuche	35	110	5-6	6	+ -	XX
16	Acer saccharinum	Silber-Ahorn	41	130	8-10	6	+ -	XX
17	Acer saccharinum	Silber-Ahorn	32	105	8-10	4	+ -	XX
18	Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie	46	145	7-8	9	+ -	XX
19	Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie	33	104	5-6	5	-	-
20	Acer campestre	Feldahorn	44	140	5-6	8	+ -	XX
21	Quercus robur	Stieleiche	30	95	6-8	4	+ -	X
22	Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie	33	100	5-6	4	+ -	X
23	Quercus robur	Stieleiche	43	135	7-9	7	+ -	XX
24	Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie	35	110	5-6	4	+ -	XX
25	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	65	121	6-7	4	+ -	X
26	Acer platanoides	Spitzahorn	43	135	5-6	8	+ -	XX

Anmerk.: Die untersuchten Bäume weisen in Ihrer Gesamtheit keine erkennbaren Habitatstrukturen oder sonstige artenschutzrelevante Besonderheiten auf.

Vitalität		Bewertung	
+	vital	-	nicht erhaltensfähig
+-	eingeschränkte Vitalität	X	erhaltensfähig
-	abgehend	XX	erhaltenswürdig
--	abgestorben	XXX	sehr erhaltenswürdig

ANHANG III PFLANZLISTE

Pflanzliste: Laubbäume (M4)

Qualität: Straßenbaumqualität, mind. StU 16-18 cm. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu sichern (Pflanzscheibe, Zweibock mit Anbindung, Drahthose). Bei Abgang sind die Bäume zu ersetzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn (Achtung: Honigtauabsonderungen)
Acer platonoides ‘Allershausen‘	Spitzahorn (Achtung: Honigtauabsonderungen)
Acer platonoides ‘Cleveland’	Spitzahorn (kompakterer Wuchs)
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche (auch in Sorten z.B. Fastigiata)
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Frühe Traubenkirsche (in Sorten z.B. Schloss Tiefurt)
Quercus robur	Stiel-Eiche (auch in Sorten z.B. Fastigiata)
Salix alba „Liempde“	Silberweide (aufrechter Wuchs)
Tilia cordata	Winter-Linde (Achtung: Honigtauabsonderungen)
Tilia platyphyllos	Sommerlinde (Achtung: Honigtauabsonderungen)